

Satzung des Schwimmverein der Baar Hüfingen e. V .

Stand: 24. März 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schwimmverein der Baar Hüfingen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78183 Hüfingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für jung und alt, insbesondere durch Ausübung des Schwimm- und Triathlonsports. Der Satzungszweck wird derzeit verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege des Schwimm- und Triathlonsports
 - b) Heranbildung von Wettkampfgruppen
 - c) Durchführung gymnastischer Übungen
3. Zur Ausübung und Förderung des Triathlonsports wird eine Unterabteilung gebildet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Um den Vereinszweck zu erreichen, wird der Verein Mitglied in den entsprechenden Landessportverbänden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der 1. Vorsitzende oder der Kassierer.
3. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Eine Mitgliedschaft nur in der Triathlonabteilung ist nicht möglich. Die Mitglieder in der Triathlonabteilung sind gleichzeitig Mitglieder in der Schwimmabteilung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Art der Bezahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei.
4. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückzahlung eingezahlter Beiträge.

5. Die Beiträge der Mitglieder der Triathlonabteilung sind nicht geringer als die Beiträge der Schwimmabteilung. Sie werden vom Vereinskassierer über Einzugserlaubnis / Lastschriftverfahren eingezogen. Vom Beitrag werden Umlagen, Versicherungen, Beitragsanteil für den Schwimmverein bezahlt. Vom eingezogenen Beitrag wird ein Teil an die Triathlonkasse weitergeleitet. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
6. Die Abteilungen führen getrennte Kassen. Für die Zwecke der Besteuerung zählen die Kassen zum Gesamtverein, wie die Abgabenordnung dies bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleitung der Triathlonabteilung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam für alle Abteilungen statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Bei der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
3. Das aktive Wahlrecht besitzen die Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied es verlangt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und abzulegen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende

Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur für die Triathlonabteilung vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Jugendleiter
- dem Stellvertreter des Jugendleiters
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem 1. Schwimmwart
- dem 2. Schwimmwart
- dem Pressewart

Soweit in der Satzung nichts anderes vermerkt ist, gilt als Vorstand stets der "erweiterte Vorstand".

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahlen erfolgen im rotierenden System, und zwar in zwei Blöcken:

In geraden Jahren wird Block 1 gewählt. Dieser besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Schwimmwart
- dem Schriftführer
- dem 3. Vorsitzenden

In ungeraden Jahren wird Block 2 gewählt. Dieser besteht aus:

- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Jugendleiter
- dem 1. Schwimmwart
- dem Pressewart
- dem stellvertretenden Jugendleiter

Der 3. Vorsitzende sowie der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden vorher durch die jeweilige Abteilung gewählt und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder über 18 Jahre.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und abzulegen.

7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsgeschäfte erforderlich machen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

8. Dem erweiterten Vorstand kann eine pauschalierte Tätigkeitsvergütung bezahlt werden. Die maximale Höhe der jährlichen Tätigkeitsvergütung richtet sich nach dem Betrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (sog. Ehrenamts pauschale). Die jährliche Tätigkeitsvergütung wird für jedes Vorstandsmitglied einzeln vom Vorstand jährlich beschlossen. Beschlussfähigkeit des Vorstandes für die Entscheidung nach §9 Abs.6 der Satzung liegt vor, wenn mindestens 5 der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende. Die Beschlussfassung der anwesenden Vorstandsmitglieder muss einstimmig sein.

§ 10 Die Abteilungsleitung der Triathlonabteilung

Die Abteilungsleitung der Triathlonabteilung besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Abteilungsleiter ist im Innenverhältnis für die Belange der Triathlonabteilung allein vertretungsberechtigt. Er ist gleichzeitig 3. Vorsitzender des Vereins. Er ist nicht vertretungsberechtigt für andere Zwecke des Vereins.

§ 11 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Schwimmverein der Baar Hüfingen e.V.

Sie gilt für alle Abteilungen des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Liquidatoren. Erfolgt dies nicht, ist dies der Vorstand gemäß § 26 BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hüfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Speicherung der Mitgliederdaten

Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten und Leistungsergebnisse im Rahmen der Mitgliederverwaltung auf EDV-Datenträger gespeichert und bei Bedarf an Dritte weitergegeben werden dürfen.